

Fahrzeug	Bemerkung	Mindestalter
		
Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A	Vorbesitz: B	21 Jahre
• für mehr als 8, aber max. 16 Personen außer dem Fahrer		18 Jahre für Personen während oder nach einer „spezifischen“ Berufsausbildung
• Länge max. 8 m		
• mit Anhänger bis 750 kg zG		
		
Kfz der Klasse D1 mit Anhänger	Vorbesitz: D1	21 Jahre
• zG Anhänger über 750 kg	Einschluss: BE sowie C1E bei Vorbesitz C1	18 Jahre für Personen während oder nach einer „spezifischen“ Berufsausbildung
	Wegfall der Bestimmungen „zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs“ und „zG der Kombination max. 12.000 kg“	
		
Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A	Vorbesitz: B	18, 20, 21, 23 oder 24 Jahre. Das Mindestalter ist abhängig von deiner Tätigkeit und Qualifikation.
• für mehr als 8 Personen außer dem Fahrer	Einschluss: D1	
• mit Anhänger bis 750 kg zG		
		
Kfz der Klasse D mit Anhänger	Vorbesitz: D	18, 20, 21 oder 24 Jahre. Das Mindestalter ist abhängig von deiner Tätigkeit und Qualifikation.
• zG Anhänger über 750 kg	Einschluss: BE, D1E sowie C1E bei Vorbesitz C1	

Fahrzeug	Bemerkung	Mindestalter
		
Zugmaschinen		16 Jahre
• für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke		
• bbH max. 40 km/h		
• mit Anhängern darf max. 25 km/h gefahren werden		
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit		
• bbH max. 25 km/h		
• auch mit Anhänger		
		
Zugmaschinen	Einschluss: AM, L	16 Jahre
• für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke		
• bbH max. 60 km/h		
• für Fahrer unter 18 Jahren gilt: bbH max. 40 km/h		
• auch mit Anhänger		
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen		
• für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke		
• bbH max. 40 km/h		
• auch mit Anhänger		

zG: zulässige Gesamtmasse

bbH: bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

www.fahren-lernen.de

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

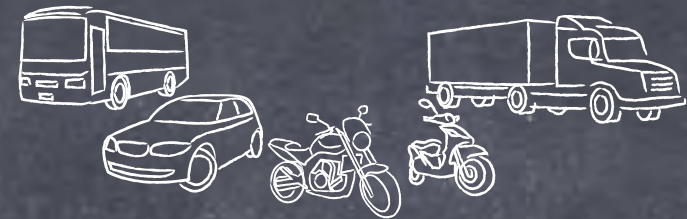


**Fahrschule
BRUNEN**
PROFIAUSBILDUNG ALLER KLASSEN

Tel.: 0 49 65 / 91 40 20
www.fahrschule-brunen.de

Verlag Heinrich Vogel · Springer Fachmedien München GmbH
Aschauer Str. 30 · 81549 München · Telefon (089) 20 30 43 - 1200
E-Mail: vertrieb-fahrschule@springer.com · © Verlag Heinrich Vogel

Dein neues Führerschein - ABC -
damit du immer richtig fährst!



Neue
Fahrerlaubnisklassen
Stichtag
19.01.2013



Die Gültigkeit des Führerscheins ist auf 15 Jahre begrenzt, danach ist eine Neuausstellung erforderlich. Die Fahrerlaubnis bleibt gültig – es ist keine neue Prüfung erforderlich. Vor dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine müssen bis spätestens 19. Januar 2033 umgetauscht werden.

Fahrzeug	Bemerkung	Mindestalter
 AM		
Zweirädrige Kleinkraftträder mit: • bbH max. 45 km/h • Hubraum max. 50 cm³ bei Verbrennungsmotor • Leistung max. 4 kW bei Elektromotor	Einschluss: Keine Zusammenfassung der „alten“ Klassen M und S	16 Jahre
Dreirädrige Kleinkraftträder mit: • bbH max. 45 km/h • Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren • Leistung max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor		
Vierrädrige Leicht-Kfz mit: • bbH max. 45 km/h • Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren • Leistung max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor • Leermasse max. 350 kg		

 A1		
Kraftträder mit • Hubraum max. 125 cm³ • Leistung max. 11 kW • Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,1 kW/kg	Einschluss: AM Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h für Fahrer unter 18 Jahren entfällt	16 Jahre
Dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern • Hubraum über 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h • Leistung max. 15 kW		

 A2		
Kraftträder mit • Leistung max. 35 kW • Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,2 kW/kg	Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse „A1“ nur praktische, aber keine theoretische Prüfung erforderlich Einschluss: AM, A1	18 Jahre

 A		
Kraftträder mit • Hubraum über 50 cm³ oder bbH über 45 km/h	Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse „A2“ nur praktische, aber keine theoretische Prüfung erforderlich Einschluss: AM, A1, A2	20 Jahre bei Aufstieg von „A2“ auf „A“ 21 Jahre für Trikes 24 Jahre für Kraftträder beim Direkterwerb.
Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Leistung über 15 kW		
Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern mit • Hubraum über 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder • bbH über 45 km/h • Leistung über 15 kW		

Fahrzeug	Bemerkung	Mindestalter
 B		
Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A – mit • zG max. 3.500 kg • max. 8 Personen außer dem Fahrer	Einschluss: AM, L Wegfall der Bestimmung „zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs“ bei der Anhängerregelung	18 Jahre 17 Jahre beim Begleiteten Fahren (BF17)
Anhängerverordnung • Anhänger mit zG max. 750 kg immer erlaubt • Anhänger mit zG über 750 kg erlaubt, wenn zG der Fahrzeugkombination max. 3.500 kg		

 B96		
Kfz der Klasse B mit Anhänger mit: • zG des Anhängers über 750 kg • zG der Fahrzeugkombination über 3.500 kg, aber max. 4.250 kg	Wird durch Zuteilung der Schlüsselzahl 96 erteilt. Keine Prüfung, aber besondere Schulung erforderlich.	vgl. Klasse B

 BE		
Kfz der Klasse B mit Anhänger oder Sattelanhänger mit • zG des Anhängers über 750 kg, aber max. 3.500 kg	Vorbesitz: B Keine Theorieprüfung erforderlich – praktische Prüfung muss sein!	vgl. Klasse B

Fahrzeug	Bemerkung	Mindestalter
 C1		
Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A – mit • zG über 3.500 kg bis max. 7.500 kg • max. 8 Personen außer dem Fahrer • Anhänger bis 750 kg zG	Vorbesitz: B	18 Jahre

 C1E		
Kfz der Klasse C1 mit Anhänger oder Sattelanhänger mit • zG Anhänger über 750 kg • zG der Fahrzeugkombination max. 12.000 kg	Vorbesitz: C1 Wegfall der Bestimmung „zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs“	18 Jahre
Kfz der Klasse B mit Anhänger oder Sattelanhänger mit • zG Anhänger über 3.500 kg • zG der Fahrzeugkombination max. 12.000 kg		

 C		
Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A – mit • zG über 3.500 kg • max. 8 Personen außer dem Fahrer • Anhänger bis 750 kg zG	Vorbesitz: B Einschluss: C1	21 Jahre 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer „spezifischen Berufsausbildung“

 CE		
Kfz der Klasse C mit Anhänger oder Sattelanhänger mit • zG Anhänger über 750 kg	Vorbesitz: C Einschluss: BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz D1 und DE bei Vorbesitz D	21 Jahre 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer „spezifischen Berufsausbildung“